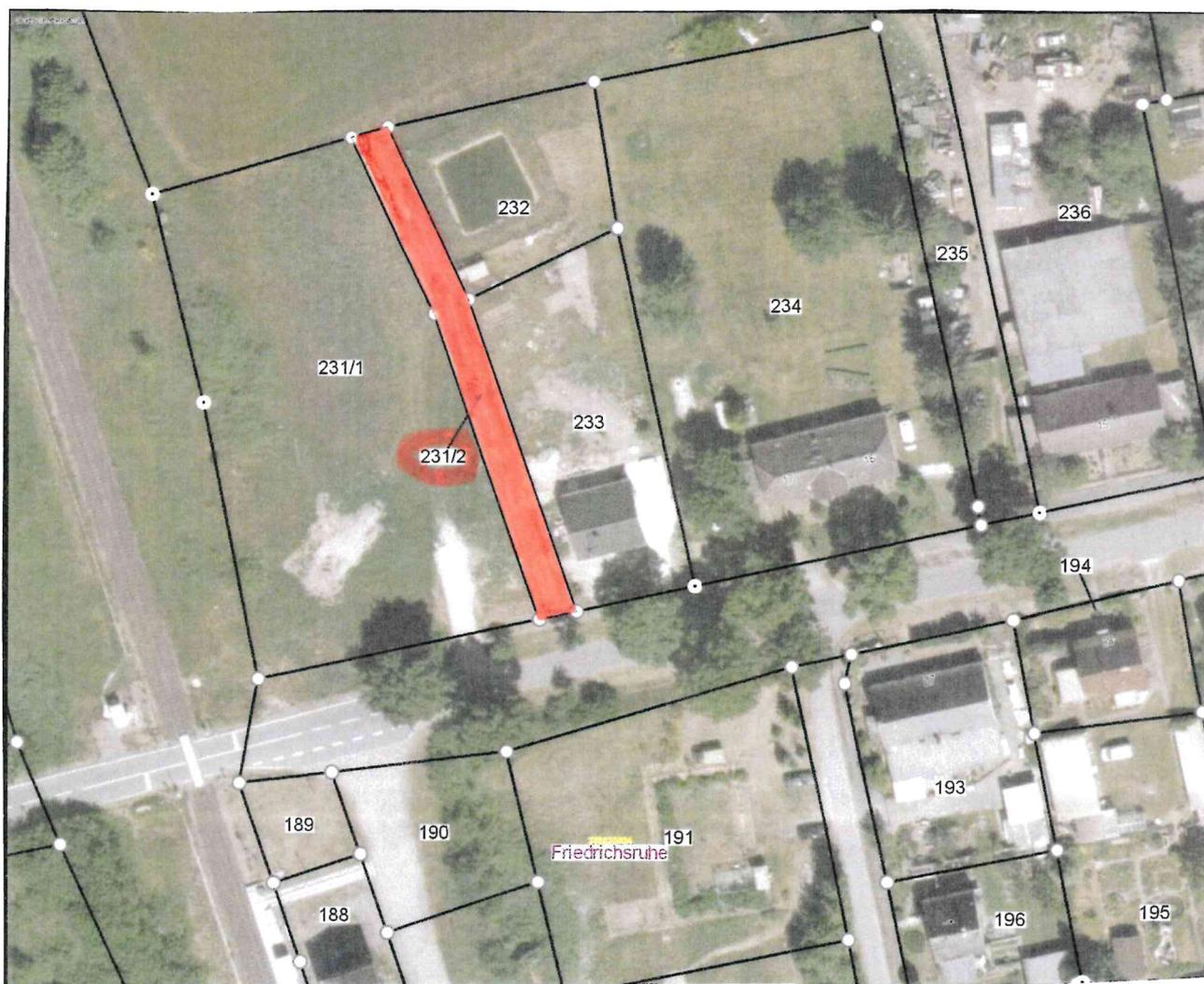


Widmungsverfügung

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), werden auf Beschluss der Gemeindevertretung Friedrichsruhe vom 25.02.2020 unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 Pkt. 4 StrWG-MV

das Flurstück 231/2, Flur 4 der Gemarkung Friedrichsruhe, Weg zum Löschteich, als sonstige öffentliche Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG-MV die Gemeinde Friedrichsruhe.
Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Amtsvorsteherin im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, einzulegen.

Sturm
Bürgermeister

